

WAHL DES VERFASSUNGSRATES UND EIDGENÖSSISCHE ABSTIMMUNGEN VOM 25. NOVEMBER 2018

Am Sonntag, den 25. November 2018 finden folgende Wahlen und Abstimmungen statt:

Kantonale Wahl

Mitglieder des Verfassungsrates des Kantons Wallis

Eidgenössische Abstimmungen

- Volksinitiative vom 23. März 2016 "Für die Würde der landwirtschaftlichen Nutztiere (Hornkuh-Initiative)";
- Volksinitiative vom 12. August 2016 "Schweizer Recht statt fremde Richter (Selbstbestimmungsinititative)";
- Änderung vom 16. März 2018 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) (Gesetzliche Grundlage für die Überwachung von Versicherten)

ÖFFNUNGSZEITEN DER URNEN (Gletscherstube, 1. Stock Gdehaus, Eingang Dorfplatz)

Samstag, 24. November 2018 Sonntag, 25. November 2018 Achtung: Abstimmungslokal ist nicht mehr geöffnet!

10.00 Uhr - 11.00 Uhr

ABSTIMMUNGSMATERIAL

Alle stimmberechtigten Personen erhalten vor der Abstimmung einen persönlich adressierten Umschlag mit dem amtlichen Stimmmaterial (Rücksendungsblatt / Kuvert und Stimmzettel) für die Abstimmung.

ANLEITUNG ZUR STIMMABGABE AN DER URNE

Das nach Hause zugestellte amtliche Stimmmaterial (Rücksendungsblatt / Kuvert und Stimmzettel) muss an die Urne mitgenommen werden.

ANLEITUNG ZUR BRIEFLICHEN STIMMABGABE

- Den Stimmzettel auswählen bzw. ausfüllen, diesen anschliessend in das dafür vorgesehene Stimmkuvert legen;
- Das Stimmcouvert in den Übermittlungsumschlag legen;
- Auf dem Rücksendungsblatt die Unterschrift anbringen, andernfalls die Stimmen ungültig sind;
- Das Rücksendungsblatt mit dem Stimmcouvert in den Übermittlungsumschlag legen, so dass die Adresse der Gemeinde im Sichtfenster erscheint;
- Den Übermittlungsumschlag frankieren und rechtzeitig der Post übergeben, so dass er spätestens am Freitag, der dem Urnengang vorausgeht, bei der Gemeindeverwaltung eintrifft;

Demnach muss der Übermittlungsumschlag spätestens am Dienstag mit B-Post oder am Donnerstag mit A-Post verschickt werden;

Es ist auch möglich, den Übermittlungsumschlag unfrankiert auf der Gemeindekanzlei in die bereitstehende Urne zu werfen;

- WICHTIG: Den Übermittlungsumschlag nicht in den Gemeindebriefkasten im Gemeindehaus werfen, da sonst die Stimmen ungültig sind.